

07.10.96**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - A - Gzu Punkt der 703. Sitzung des Bundesrates am 18. Oktober 1996

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinien 71/118/EWG, 72/462/EWG, 85/73/EWG, 91/67/EWG, 91/492/EWG, 91/493/EWG, 92/45/EWG und 92/118/EWG hinsichtlich der Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen
KOM(96) 170 endg.; Ratsdok. 7581/96

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU),
der Agrarausschuß (A) und
der Gesundheitsausschuß (G)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

EU
A
G

1. Der Bundesrat begrüßt es, daß die Vorschriften für die Veterinärkontrollen bei Drittlandeinfuhren der inzwischen eingetretenen Entwicklung angepaßt und neu gefaßt werden sollen, da es sich hierbei um strenge Regelungen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes handelt.

EU
A
G

2. Der Vorschlag genügt nach Auffassung des Bundesrates aber noch nicht dem in den Erwägungsgründen angeführten Anspruch einer besseren Transparenz. Zu diesem Zweck sollte der Richtlinienentwurf konsequent auf das Grundsätzliche beschränkt werden. Durchführungsbestimmungen sollten dem Richtlinienentwurf als Anhänge angefügt werden. Gleichzeitig könnten betreffende Durchführungsentscheidungen zur Richtlinie 90/675/EWG aufgehoben werden.

EU
A
G

3. Aus den im letzten Erwägungsgrund angeführten Gründen der Klarheit und der Übersichtlichkeit hält es der Bundesrat für geboten,
- weitere Begriffsbestimmungen vorzunehmen und durchgehend zu verwenden, zum Beispiel "Teilsendung", "Durchfuhr" oder "Beförderungsmittel",
 - den Begriff "andere Dokumente" (Artikel 2 Absatz 2 b) zu präzisieren,
 - die Begriffsbestimmung "Beschau" auf die Überprüfung der Drittlandserzeugnisse auf Übereinstimmung auch mit anderen handelsrelevanten Unterlagen bei Bedarf zu erweitern; insbesondere wenn ein Verdacht auf Unregelmäßigkeiten besteht, muß es möglich sein, andere Unterlagen, wie Frachtpapiere, Rechnungen und ähnliches zur Überprüfung heranzuziehen,
 - einheitliche und verbindliche Bestimmungen für die Veterinärkontrollen hinsichtlich Ort, Kontrollfrequenz, Art und Umfang der Kontrollen sowie eindeutige Regelungsverfahren für Beanstandungsfälle festzulegen,
 - die Begriffsbestimmungen des Artikels 2 mit jenen der produktspezifischen vertikalen Richtlinien und denen im Zoll-Codex abzugleichen und durchgehend zu verwenden,
 - die "Transshipment"-Regelungen in Artikeln 9 und 11 zu präzisieren, dabei die Meldepflicht für durchlaufende Sendungen zu regeln, insbesondere die Mitteilung des Ergebnisses (nicht des Befundes) der Überprüfung durch die erstberührte Grenzkontrollstelle an die Grenzkontrollstelle des Bestimmungshafens oder -flughafens (und nicht an dessen Zollbehörden) sowie den Ort der Beschau unter Berücksichtigung des Antrages des Verfügungsberechtigten festzulegen,
 - bei den Freizonen-, Freilager- und Zollagerverfahren in Artikel 12 die Bedingungen für gemeinschaftsfähige Erzeugnisse und für Erzeugnisse, die nicht den Gemeinschaftsvorschriften entsprechen, deutlich zu unterscheiden und abzustufen (bisher Artikel 5 und 6 bzw. Artikel 7 der Richtlinie 90/675/EWG in Verbindung mit der Entscheidung 93/14/EWG) und dabei auch Verfahren für die handelsrelevante Aufteilung von Sendungen vor zollamtlicher Abfertigung zum freien Verkehr vorzusehen, sowie klarzustellen, daß eine ggf. nachfolgende Beschau zur Abfertigung für den freien Verkehr in jedem Fall einer zugelassenen Grenzkontrollstelle vorbehalten bleibt,
 - dabei sicherzustellen, daß Sendungen, die sich auf dem Weg von der Grenzkontrollstelle zum Zollfreigebiet, Zollgutlager oder Freilager befinden, zwingend unter zollamtliche Aufsicht gestellt werden; dies gilt auch für Sendungen, die die Gemeinschaft unter Angabe der Grenzkontrollstellen verlassen,

- klarzustellen, daß für "Schiffsausrüster-Betriebe" nach Artikel 12 Abs. 4 die dort vorgesehenen Aufzeichnungspflichten an die Stelle der in Absatz 2 genannten Sicherheitsmaßnahmen treten und vorzugeben, daß diese Betriebe im Zollgebiet nicht gemeinschaftsfähige Erzeugnisse nur in Zollager einlagern dürfen, wenn die für Zollager des Typs C im Sinne des Artikels 504 Abs. 1 dritter Gedankenstrich der VO (EWG) Nr. 2454/93 maßgeblichen Verfahrenssicherheiten gegeben sind,
- in Artikel 14 die Bestimmungen und Voraussetzungen (Beanstandungsgründe, Bescheinigungen, Übernahmeerklärungen) festzulegen, unter denen die Wiedereinfuhr von Sendungen in die Gemeinschaft zulässig ist,
- den Wortlaut des Artikels 15 dem des Artikels 3 Abs. 2 in der Richtlinie 64/433/EWG anzupassen.

EU
A
G

4. Im übrigen sind

- offensichtliche Übersetzungsfehler (wie in Artikel 8 Abs. 2 erster Satzteil "Bestimmungsmitgliedstaat" statt "Eingangsmittgliedstaat" oder in Artikel 11 Abs. 2 Buchstabe b, dritter Spiegelstrich "nicht entladen" statt "entladen"),
- Ungenauigkeiten wie "für den See- und Luftverkehr zuständige Behörde" (gemeint ist in Artikel 11 Abs. 2 Buchstabe b wohl die Grenzkontrollstelle), "Amtsplatz des Hafens oder Flughafens" (Artikeln 9 und 11) oder "dem Betreffenden" (gemeint ist in Artikel 7 Abs. 4 wohl "dem Verfügungsberechtigten") und
- unzutreffende Verweisungen (z. B. in Artikel 12 Abs. 3 dritter Spiegelstrich auf den nicht vorhandenen zweiten Gedankenstrich in Artikel 5 Abs. 1 oder in Artikel 16 Abs. 1 auf Artikel 2)

auszuräumen. Für die Übersichtlichkeit wären Artikelüberschriften hilfreich.

EU
A
G

5. Der Bundesrat hat grundsätzliche Bedenken

- gegen die vom Zollrecht abgeleitete Definition des Begriffes "Einfuhr" (Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe g), weil unter Einfuhr veterinärrechtlich das Verbringen aus einem Drittland in die Europäische Gemeinschaft zu verstehen und insofern eine Änderung der Begriffsbestimmung notwendig ist, wobei der Anwendungsbereich der Richtlinie auf das Zollgebiet der Gemeinschaft i. S. von Artikel 3 des Zoll-Codex festzulegen ist,
- gegen den völligen Fortfall der Nämlichkeitskontrollen, weil insbesondere bei Lebensmittelsendungen nach Einführung der reduzierten Beschaufrequenz die alleinige Dokumentenprüfung keine Gewähr bietet, daß die Erzeugnisse den Dokumentenangaben entsprechen und weil ohne einfache Beschau etwaige Transportschäden unerkannt blieben, was dem Anspruch eines vorbeugenden Verbraucherschutzes nicht genügen würde, und weil

...

die Nämlichkeitskontrollen deshalb für die Fälle vorzusehen sind, bei denen eine Warenuntersuchung nicht stattfindet,

- daß die Bescheinigung über die grenztierärztliche Abfertigung (Anhang B) die Ware nur begleiten soll, aber nicht muß, weil sie Angaben über den Verwendungszweck des Erzeugnisses (z. B. Verwendung als Lebensmittel, Futtermittel, zu technischen Zwecken, Zollverschluß) enthält und für eine effektive Überprüfung am Bestimmungsort zwingend erforderlich ist,
- gegen die in Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe b zweiter Unterabsatz festgelegte Verpflichtung des amtlichen Tierarztes, die auf die Meldung von Zurückweisungen zu beschränken ist, da die Einrichtung und Pflege des Systems SHIFT Sache der Kommission ist,
- gegen die in Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c vorgesehene "Überwachung" der Grenzkontrollstellen durch die Kommission, weil dieser Begriff nicht dem in Artikel 22 festgelegten Inspektionsverfahren entspricht,
- gegen die für die Zollabfertigung obligatorische vorherige Bezahlung der Einfuhrkontrollgebühren (Artikel 7 Abs. 3), weil dies nicht allen Gegebenheiten Rechnung trägt, insbesondere bei größeren Grenzkontrollstellen zu unnötig erhöhtem Verwaltungsaufwand führt und sich die bisherige Regelung des Artikels 3 der Richtlinie 90/675/EWG bewährt hat, wonach auch eine Garantie der Deckung ausreicht,
- gegen die Vorschrift des Artikels 8 Abs. 2, Sendungen nach (besonderen) Vorschriften eines anderen Mitgliedstaates abzufertigen, da dieses Verfahren (unbeschadet gemeinschaftsrechtlicher Sonderbestimmungen für bestimmte Mitgliedstaaten oder Gebiete) bei Harmonisierung der Vorschriften ins Leere geht,
- gegen die nach Artikel 12 auch in Freihäfen vorgesehene ständige Überwachung aller Wareneingänge, weil dies bei seeseitigem Zugang nur begrenzt möglich ist und der gewachsenen Funktion eines Freihafens zuwiderläuft,
- gegen die nicht zufriedenstellende Ausnahmeregelung für Warenmuster in Artikel 15 des Richtlinienvorschlages, weil durch die Auflage des Bestimmungsmitgliedstaates sichergestellt werden sollte, daß evtl. Reste des Warenmusters unschädlich beseitigt werden,
- gegen die in Artikel 16 Abs. 4 zweiter Untersatz vorgesehene "Geldbuße", weil Sanktionen in der Bundesrepublik Deutschland dem dafür maßgeblichen Verwaltungsverfahrens- und Ordnungswidrigkeitenrecht vorbehalten sind.

EU 6. Im Interesse eines rationellen Vollzugs

- A
G
- sollte eine beglaubigte Kopie der Originalatteste nur auf Antrag ausgehändigt werden müssen (Artikel 7 Abs. 4),

- sollte die in der EntschlieÙung des Bundesrates - BR-Drucksache 777/93 (BeschluÙ) - geforderte Möglichkeit eröffnet werden, solche Erzeugnisse, deren Beprobung an den Grenzkontrollstellen auf technische Schwierigkeiten stößt, unter bestimmten Bedingungen am Bestimmungsort der Beschau zu unterziehen,
- sollten die Gegebenheiten bei Einfuhren mit der Bahn geprüft und praktikabel geregelt werden,
- sollte die Möglichkeit klargestellt werden, daÙ Lebensmittelsendungen unter bestimmten Auflagen eingeführt werden können, wenn sie zwar bestimmten lebensmittelrechtlichen Anforderungen nicht (mehr) entsprechen, insbesondere wenn vorgeschriebene Produkttemperaturen nicht eingehalten sind, die Lebensmittel aber ohne gesundheitliche Bedenken zum Beispiel noch für eine zeitlich begrenzte industrielle Verarbeitung geeignet sind.

EU
A
G

7. Der Bundesrat bekräftigt seine in der BR-Drucksache 302/96 (BeschluÙ) dargelegte Auffassung, daÙ eine effektive Einfuhrkontrolle entscheidend davon abhängt, daÙ
- die Harmonisierung der Einfuhrbedingungen abgeschlossen ist und
 - das SHIFT-Projekt zur Informatisierung der Einfuhrverfahren (Artikel 4 Abs. 2) realisiert ist, insbesondere der Austausch von Informationen über Zurückweisungen und über die Aufhebung eines Verdachtes.

Die Neuregelung sollte erst in Kraft gesetzt werden, wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind.

EU
G
(bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 10)

8. Diese Stellungnahme ist gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 EUZBLG maßgeblich zu berücksichtigen,

EU
(Zusam-
menhang
mit
Ziffer 8)

9. da im Schwerpunkt Verwaltungszuständigkeiten der Länder im Veterinärbereich betroffen sind.

A

10. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die vorstehenden Positionen bei den weiteren Beratungen über den Vorschlag zu berücksichtigen.